

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. März 1955

248/A.B.
zu 107/J.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine an die Bundesregierung gerichtete Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Missbrauch von Amtsgeheimnissen im Strafverfahren, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b folgendes mit:

Die Abg. Dr. Gredler, Dr. Pfeifer, Herzele und Genossen haben am 27. Jänner 1954 an die Bundesregierung die Anfrage gerichtet, ob die Bundesregierung bereit sei, die Bestimmung über die Zeugenpflicht öffentlicher Beamter im Strafverfahren im Sinne der Anfragebegründung einer Überprüfung zu unterziehen und vor allem Vorkehrungen zu treffen, die eine missbräuchliche Verwendung dieser Bestimmung ausschliessen.

In der Begründung der Anfrage wird ausgeführt, dass die Bestimmung der Strafprozessordnung, die öffentliche Beamte der Zeugenpflicht im Strafverfahren dann enthebt, wenn sie durch ihre Vorgesetzten vom Amtsgeheimnis nicht entbunden wurden (§ 151 Abs. 2 der StPO.), immer häufiger missbraucht werde und dass vor allem die Entbindung vom Amtsgeheimnis seitens verschiedener Vorgesetzter dann verweigert worden zu sein scheine, wenn sie selbst Gefahr laufen, durch die Zeugenschaft des untergebenen Beamten in ein Strafverfahren verwickelt zu werden. Diese missbräuchliche Anwendung der betreffenden Bestimmung der StPO. habe eine schwere Behinderung der gerichtlichen Untersuchung und Wahrheitsfindung zur Folge. Überdies bedürfe diese Bestimmung selbst, die aus einer Zeit völlig anders gearteter Staatsauffassung stamme, einer dringenden Überprüfung, inwieweit sie überhaupt mit den Grundsätzen eines demokratischen Staatswesens vereinbar und tragbar sei. Die Anwendung dieser Bestimmung erscheine lediglich dann gerechtfertigt, wenn durch eine Aussage eines öffentlichen Beamten die Sicherheit des Staates in Frage gestellt werde.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Die Anwendung der Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht öffentlicher Organe vor den ordentlichen Gerichten war bereits Gegenstand einer von den Abg. Holzfeind, Aigner, Horn und Genossen am 13. Mai 1952 an den Bundeskanzler gerichteten Anfrage. Diese Anfrage wurde seinerzeit zum Anlass genommen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz ergangene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Jänner 1950, Zl. 48.221-3/49, betreffend die Amtsverschwiegenheit, durch einen Nachtrag zu ergänzen. In diesem Ergänzungsrundschreiben vom 6. September 1952, Zl. 91.281-3/52, wurde, ebenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, dargelegt, welche Möglichkeiten auf

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. März 1955

Grund der geltenden Rechtslage gegeben sind, um einem etwa versuchten Missbrauch der Amtsverschwiegenheitspflicht wirksam zu begegnen.

Durch diese beiden Rundschreiben - insbesondere durch das Ergänzungsrundschreiben vom 6. September 1952 - ist den Behörden die geltende Rechtslage hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit eingehend dargelegt und damit auch Vorsorge getroffen worden, den Missbrauch der Amtsverschwiegenheitspflicht durch Beamte unmöglich zu machen.

Was die Behauptung betrifft, dass die Entbindung vom Amtsgeheimnis seitens verschiedener Vorgesetzter dann verweigert worden sei, wenn sie selbst Gefahr liefen, durch die Zeugenschaft des untergebenen Beamten in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass ein missbräuchliches Beharren des Vorgesetzten auf der Amtsverschwiegenheit den Vorgesetzten im konkreten Fall verantwortlich machen kann. Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Dienstpragmatik, die die Rechtsgrundlage für die Entbindung eines Bundesbeamten von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bildet (die Anfrage sieht diese Rechtsgrundlage im § 151 Z. 2 StPO. gegeben), spricht zwar nicht von einer Pflicht des Vorgesetzten zur Entbindung vom Amtsgeheimnis; der Vorgesetzte ist jedoch bei der Entscheidung über die Frage der Entbindung vom Amtsgeheimnis unter allen Umständen verpflichtet, seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen im weitesten Sinn zu treffen. Er darf sich hiebei von keinen anderen Momenten leiten lassen, insbesondere nicht davon, dass er selbst oder andere Personen durch die Zeugenaussagen des Untergebenen Gefahr laufen würden, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden. Andernfalls beginge er eine Pflichtverletzung, die der disziplinarischen Ahndung und, sofern der Tatbestand des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt gegeben wäre, auch der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen würde. Oberste Organe der Vollziehung unterstehen zudem der Sanktion des Art. 143 Bundes-Verfassungsgesetz.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. März 1955

Zu der Forderung, die Bestimmung des § 151 Z.2 StPO. dahingehend zu überprüfen, "inwieweit sie überhaupt mit den Grundsätzen eines demokratischen Staatswesens vereinbar und tragbar sei", ist zu bemerken, dass der Art.20 Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz, der die Wahrung des Amtsgeheimnisses verfassungsrechtlich verankert und auf die im § 23 Abs.2 der Dienstpragmatik bzw. im § 151 Z.2 StPO. geregelten Ausnahmen Bedacht nimmt, erst durch die Bundesverfassungsnovelle 1925 geschaffen wurde; daraus ist zu schliessen, dass der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1925 - ein nach demokratischen Grundsätzen gewähltes Parlament - es mit den demokratischen Grundsätzen durchaus für vereinbar fand, dem Vorgesetzten eines als Zeuge im Strafverfahren zu vernehmenden öffentlichen Bediensteten die Entscheidung zu überlassen, ob der Bedienstete im konkreten Fall von der Amtsverschwiegenheitspflicht zu entbinden sei oder nicht. Es besteht auch heute kein Anlass, hinsichtlich der Amtsverschwiegenheitspflicht und der Entbindung von dieser Pflicht von den im Jahre 1925 als richtig erkannten Grundsätzen abzugehen, weil es auch im demokratischen Staat Angelegenheiten einer Gebietskörperschaft oder von Parteien gibt, deren Geheimhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Ob solche Angelegenheiten vorliegen und ob sie im gegebenen Fall preisgegeben werden können, weil mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an einer geordneten Strafrechtspflege die Preisgabe im Einzelfall vertretbar oder sogar geboten erscheint, kann nur von den Dienstbehörden bzw. Vorgesetzten des zu vernehmenden Bediensteten entschieden werden. Der Schutz öffentlicher Interessen wäre nicht mehr ausreichend gewährleistet, wenn nur jene Angelegenheiten, bei deren Bekanntgabe die Sicherheit des Staates in Frage gestellt erscheint, dem Amtsgeheimnis unterlägen.

.-.-.-.-.